**Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 284/2026

Sitzung vom 28. Oktober 2026

## 1158. Motion (Hitzeschutz durch flexiblere Arbeitszeiten bei schweren Arbeiten im Freien)

Kantonsrat Donato Scognamiglio, Freienstein-Teufen, und Mitunterzeichnende haben am 6. Juli 2026 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage zum Schutz von Arbeitnehmenden vor hoher Hitze bei schweren Arbeiten im Freien zu erarbeiten. Speziell ist die Verordnung über den Baulärm (LS 713.5) anzupassen.

Insbesondere sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

- Einführung einer allgemeinen Ausnahmenbestimmung für lärmige Bautätigkeiten am Folgetag ab 06.00 Uhr ab einer prognostizierten Tagestemperatur von >30 °C am Ort der Baustelle;
- zeitweise Lockerung oder Verkürzung der Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr an solchen Tagen;
- Einstellung von Bauarbeiten ohne dauerhafte Beschattung sowie von schweren Arbeiten im Schatten bei tatsächlich erreichten oder prognostizierten Temperaturen von über 33 °C; bzw. die Arbeiten nur weitergeführt werden dürfen, wenn durch geeignete organisatorische Massnahmen der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden gewährleistet ist. Dazu gehören insbesondere stündliche Erholungspausen von mindestens 15 Minuten an einem kühlen oder schattigen Ort.
- die Entwicklung oder Bereitstellung eines Wetterüberwachungstools für Baustellen nach dem Vorbild der Westschweizer Applikation MeteoBat;
- Berücksichtigung von reduzierter Bautätigkeit aufgrund von Hitzeausfällen in vertraglichen Konventionalstrafen bei öffentlichen und privaten Bau- und Infrastrukturprojekten bzw. Massnahmen zur Sicherstellung, dass vertragliche Abmachungen den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden nicht unterlaufen.

*Begründung:*

Längere Hitzeperioden und eine steigende Zahl von Hitzetagen gehören zunehmend auch im Kanton Zürich zur Realität. Besonders stark betroffen sind Beschäftigte im Baugewerbe, die ihre Arbeit oftmals im Freien, unter hoher körperlicher Belastung und ohne Möglichkeit zur Beschattung verrichten. Bereits im Mai 2026 wurden Rekordtempera-

turen erreicht, Ende Juni 2026 Temperaturen von über 35 Grad; die Hitzebelastung nimmt angesichts des Klimawandels von Jahr zu Jahr zu.

Die gesundheitlichen Auswirkungen grosser Hitze sind statistisch belegt: Gemäss der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) steigt das Unfallrisiko auf Baustellen an Tagen mit über 30 Grad um 7 Prozent. Jährlich erkranken rund 1000 Beschäftigte im Baugewerbe an berufsbedingtem Hautkrebs. Extreme Hitze kann darüber hinaus zu Dehydrierung, Hitzekrämpfen, Sonnenstich und Hitzschlag führen – mit potenziell lebensbedrohlichen Folgen. Die Suva empfiehlt deshalb ausdrücklich, ab 28 Grad schwere Arbeiten in die frühen Morgenstunden zu verlegen und ausreichend Zeit für Trink- und Kühlpausen einzuräumen. Genau dies verunmöglichen jedoch die geltenden lärmschutzrechtlichen Einschränkungen.

Auch die Sozialpartner haben das Problem anerkannt: Der neue Landesmantelvertrag (LMV) Bauhauptgewerbe, der 2026 in Kraft getreten ist, sieht vor, dass die Arbeit eingestellt werden muss, wenn die Gesundheit der Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter gefährdet ist. Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften und die Suva weisen übereinstimmend auf die Notwendigkeit entsprechender Schutzmassnahmen hin. Dieser Schutzmechanismus greift jedoch ins Leere, solange das kantonale Lärmschutzrecht keinen rechtlichen Rahmen für eine Verschiebung der Arbeitszeit in die kühleren Morgenstunden bietet und Konventionalstrafen bei kantonalen Bauprojekten den Gesundheitsschutz bei Hitzetagen unterlaufen.

Die geltenden Bestimmungen zum Baulärm lassen nur begrenzt Spielraum für eine solche Anpassung. Insbesondere die Einschränkungen während der frühen Morgenstunden erschweren es, Arbeiten vor den höchsten Temperaturen des Tages auszuführen. Zwar bestehen Möglichkeiten für Ausnahmebewilligungen, deren Erteilung ist jedoch mit administrativem Aufwand verbunden und bietet keine praktikable Lösung für wiederkehrende oder kurzfristig eintretende Hitzeereignisse. Ziel des Vorstosses ist nicht eine Verlängerung der Arbeitszeit oder eine Lockerung des Arbeitnehmerschutzes. Vielmehr sollen praxisnahe Flexibilisierungen eingeführt werden, sodass besonders heisse Zeiten am Nachmittag umgangen werden können. Dabei ist speziell wichtig, dass solche Anpassungen des Lärmschutzes ohne bürokratische Aufwendungen, im Rahmen einer allgemeinen Ausnahmebewilligung umgesetzt werden können. Mit der Begrenzung auf Hitzetage ab 30 Grad, stellt dies jedoch keine generelle Verschiebung der Arbeitszeiten an Sommertagen dar.

Weiter fordert dieser Vorstoss die Einstellung von Bauarbeiten in extremen Hitzefällen. Dies ist für einen effektiven Gesundheitsschutz unerlässlich. Dabei sollen kantonale Verträge, insbesondere Konventionalstrafen über die Bauzeit diese Bemühungen nicht unterlaufen. Kommt es zu Arbeitsausfällen aufgrund extremer Hitze, sind diese Tage der Bauzeit anzurechnen. Bauunternehmen aufgrund der Einhaltung des Gesundheitsschutzes der Mitarbeitenden zu bestrafen, würde Fehlanreize schaffen, die es unbedingt zu verhindern gibt.

Mit der Schaffung einer App, nach dem Vorbild von MeteoBat, soll den Bauunternehmen eine klare, verbindliche und einfache Entscheidungsgrundlage für Hitzeereignisse geboten werden. Dies mit dem Ziel eine automatisierte Information bereitzustellen. Damit wird der bürokratische Aufwand weiter abgebaut. Es ist speziell zu berücksichtigen, dass allenfalls die bereits existierende Lösung von MeteoBat eingeführt werden könnte, wodurch der Kanton keine eigene Lösung entwickeln müsste.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Donato Scognamiglio, Freienstein-Teufen, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Die Mitglieder des Kantonsrates können in Bezug auf Gegenstände, die in die Zuständigkeit des Rates fallen, Motionen einreichen (§ 43 Abs. 1 Kantonsratsgesetz [LS 171.1]). Mit einer Motion kann somit keine Anpassung einer Verordnung des Regierungsrates beantragt werden. Die vorliegend von den Motionärinnen und Motionären darüber hinaus verlangten Umsetzungsmassnahmen würden nur in der Kompetenz des Kantonsrates liegen, falls hierfür ein Kantonsratsbeschluss erforderlich wäre – beispielsweise ein Kreditbeschluss. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen würde jedoch keinen Kantonsratsbeschluss erfordern. Das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre erweist sich daher als nicht motionsfähig. Das gleiche Begehren könnte jedoch in der Form eines Postulats erhoben werden, weshalb der Regierungsrat nachfolgend materiell Stellung nimmt.

Grundsätzlich unterstützt der Regierungsrat das Anliegen der Motion, dass die Arbeitnehmenden vor grosser Hitze bei schweren Arbeiten im Freien geschützt werden.

Sehr heisse Tage können sich auf die Gesundheit und damit auf die Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmenden sowie auf die Unfallgefahr auswirken. Diese Auswirkungen reichen von Müdigkeit, verminderter Aufmerksamkeit, Unbehagen, verminderter Leistungsfähigkeit bis hin

zu hitzebedingten Gesundheitsschädigungen wie Hitzeerschöpfung oder Hitzeschlag. Hitze kann sich auch mit anderen Faktoren am Arbeitsplatz überlagern und dadurch das Risiko anderer Einwirkungen und damit verbundener Verletzungen erhöhen. Für die Beurteilung der gesundheitlichen Gefährdung ist jedoch nicht allein die gemessene Temperatur massgebend. Zu berücksichtigen sind insbesondere auch die Luftfeuchtigkeit, die Luftbewegung und die Wärmestrahlung, etwa durch direkte Sonneneinstrahlung oder aufgeheizte Oberflächen, sowie die körperliche Belastung, die Arbeits- und Schutzkleidung, die Dauer der Exposition und individuelle Risikofaktoren. Für die Allgemeinheit der Arbeitnehmenden hat der Bund keine verbindlichen Temperaturgrenzwerte festgelegt; die Beurteilung erfolgt anhand der Gesundheitsschutzpflicht der Arbeitgebenden nach Art. 6 des Arbeitsgesetzes (SR 822.11) in Verbindung mit Art. 2, 20 und 21 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (SR 822.113). Konkrete verbindliche Vorgaben bestehen einzig für besonders schutzbedürftige Personen wie Schwangere (vgl. Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft [SR 822.111.52]) sowie für Arbeiten im Untertagbau.

Drohen gesundheitliche Risiken aufgrund der Arbeit in der Hitze, so müssen die Arbeitgebenden nach dem STOP-Prinzip (Substitution, Technische Massnahmen, Organisatorische Massnahmen und Persönliche Massnahmen) Schutzmassnahmen für die Arbeitnehmenden vorsehen (vgl. Massnahmenplan Sonne und Hitze des SECO: seco.admin.ch/de/arbeiten-im-sommer-massnahmen sowie Hilfsmittel der Suva suva.ch/de-ch/praevention/nach-gefahren/gefaehrliche-materialien-strahlungen-und-situationen/schutz-bei-sonne-hitze-ozon/hitze-ozon) sowie priorisieren und planen:

*S – Substitution:* Hitzearbeitsplätze möglichst vermeiden oder durch eine weniger belastende Lösung ersetzen.

*T – Technische Massnahmen:* Hitze direkt am Arbeitsplatz reduzieren, z. B. durch Sonnenschutz, Lüftung, Kühlung oder Abschirmung von anderen Wärmequellen wie Maschinen, Öfen usw.

*O – Organisatorische Massnahmen:* Arbeitsabläufe anpassen, z. B. Arbeitszeiten verschieben, Pausen verlängern, Tätigkeiten wechseln oder schwere Arbeiten in kühlere Tageszeiten legen.

*P – Persönliche Massnahmen:* Mitarbeitende unterstützen und schützen, z. B. durch Trinkwasser, geeignete Kleidung, Information und Sensibilisierung.

Erst wenn diese Massnahmen nicht zielführend sind, sollte die Freistellung der Arbeitnehmenden von der Arbeit in Betracht gezogen werden.

Fehlt Arbeitgebenden das erforderliche Fachwissen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, hat bei besonderen Gefährdungen am Arbeitsplatz, wozu auch die Hitzearbeit zählt, ein Beizug von Arbeitsärztinnen und -ärzten oder anderen Spezialitinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit zu erfolgen (Richtlinie 6508 der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit [EKAS]). Das kantonale Arbeitsinspektorat überprüft sodann im Rahmen seiner Kontrollen betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gemäss EKAS-Richtlinie 6508 die Arbeitsplätze in Bezug auf das Risiko «Hitze» sowie die entsprechenden Massnahmen.

Die Webseite des Kantons Zürich stellt Informationen für Arbeitgebende und Arbeitnehmende zum Umgang mit Hitze bereit, wobei auch Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit, des Staatssekretariates für Wirtschaft, der Krebsliga und der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt aufgeführt werden (vgl. zh.ch/de/gesundheit/praevention-und-gesundheitsfoerderung/empfehlungen-hitze.html). Um den Schutz der Arbeitnehmenden vor grosser Hitze zu stärken, könnten zukünftig verschiedene zusätzliche Massnahmen in der Zuständigkeit der Volkswirtschaftsdirektion infrage kommen. Insbesondere könnte geprüft werden, ob der Kanton in Hitzeperioden die Arbeitgebenden stärker bezüglich ihrer Fürsorgepflichten sensibilisieren könnte und ob verstärkt Kontrollen in gefährdeten Branchen durchgeführt werden könnten. Sollten bei diesen Kontrollen Gesundheitsgefährdungen sowie mangelnde Risikobeurteilungen und ungenügende Schutzmassnahmen festgestellt werden, könnte sodann das Arbeitsinspektorat gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber Massnahmen anordnen und als letztmögliches Mittel die betroffenen Arbeiten untersagen.

Die Motionärinnen und Motionäre regen sodann eine Anpassung der Verordnung über den Baulärm (Baulärmverordnung, LS 713.5) an, sodass die Lärmgrenze überschreitende Bauarbeiten in gewissen Konstellationen bereits ab 6 Uhr zulässig sind. Gemäss geltender Verordnung können Gemeinden schon heute Bewilligungen für lärmige Arbeiten in der Nacht ausnahmsweise bewilligen (§ 4a Abs. 2 Baulärmverordnung). Zu bedenken ist hierbei jedoch, dass auf der anderen Seite das Interesse der Anwohnerinnen und Anwohner an einer ungestörten Nachtruhe besteht, was ebenfalls gesundheitsrelevant ist. Denkbar wäre auch eine Flexibilisierung der Mittagsruhe, da die Baulärmverordnung keine diesbezüglichen Vorgaben macht. Den Gemeinden bleibt jedoch vorbehalten, gestützt auf § 6 Abs. 1 der Baulärmverordnung ergänzende Vorschriften zu erlassen.

Weiter fordern die Motionärinnen und Motionäre die Entwicklung oder Bereitstellung eines Wetterüberwachungstools für Baustellen nach dem Vorbild der Westschweizer Applikation MeteoBat. Die Westschwei-

zer Applikation MeteoBat wurde nicht vom Kanton, sondern von den paritätischen Berufskommissionen in Zusammenarbeit mit den Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften entwickelt. Im Kanton Zürich werden bereits verschiedene Wetterstationen betrieben, die ihre Daten als offene Behördendaten zur Verfügung stellen (u. a. durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft). Darüber hinaus besteht mit den Hitzewarnungen von MeteoSchweiz bereits ein nationales Hitzefrühwarnsystem. Ebenfalls veröffentlichen verschiedene Anbietende präzise lokale Wetterprognosen. Die Arbeitgebenden sowie die Aufsichtsorgane können gestützt auf die bereits zur Verfügung stehenden öffentlichen Daten und Prognosen Massnahmen für den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden ergreifen bzw. diese überprüfen. Der Aufbau und Betrieb eines ganzjährigen Wetterüberwachungstools sind daher nicht erforderlich.

Dem Kanton kommt schliesslich keine Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich der Folgen von Bauverzögerungen aufgrund von Hitzeausfällen, namentlich allfälliger Konventionalstrafen gemäss Obligationenrecht (SR 220) sowie bezüglich der Kurzarbeitsentschädigung nach Arbeitslosenversicherungsrecht, zu. Entsprechende Gesetzesänderungen müssten auf Bundesebene erfolgen. Zu beachten ist zudem, dass wetterbedingte Bauverzögerungen nicht ohne Weiteres eine Konventionalstrafe nach sich ziehen. Schliesslich enthält der Landesmantelarbeitsvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV) bereits Regelungen zu «Arbeiten bei grosser Hitze oder Schlechtwetter» (z. B. Art. 28 Abs. 4 und Art. 30 LMV). Es steht den Sozialpartnern frei, weitere Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden vor Hitze bei schweren Arbeiten zu vereinbaren. Der Regierungsrat ist bereit, hierzu einen runden Tisch mit den Sozialpartnern durchzuführen.

Zusammenfassend ist der Regierungsrat grundsätzlich bereit, eine Revision der Baulärmverordnung unter Einbezug der politischen Gemeinden sowie weitere Massnahmen in seiner Zuständigkeit für den Hitzeschutz bei schweren Arbeiten zu prüfen bzw. zu erarbeiten. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 284/2026 abzulehnen. Er wäre aber bereit, den Vorstoss im Sinne des Ausgeführten als Postulat entgegenzunehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
**Kathrin Arioli**